

# Die Grundlage unserer Arbeit

## § 1 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO
- (2) die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Unterstützung der Bewohner der Pflegeeinrichtung Alsterberg
- (2) die Förderung der Altenhilfe durch Aufbau eines ehrenamtlichen Betreuerkreises für die Bewohner des Heimes
- (3) die Verbesserung der Wohn- und Therapiebedingungen innerhalb der Pflege-einrichtung
- (4) die stärkere soziale Einbindung der Einrichtung in die umliegenden Stadtteile und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für die besonderen Bedürfnisse und Probleme der auf eine Pflegeeinrichtung angewiesenen Menschen durch Informationsarbeit
- (5) die Förderung von Maßnahmen zur Begegnung von Jung und Alt
- (6) das Einwerben von Spenden.

## § 2 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Pflegeheim Alsterberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (5) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (7) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich zu den in § 1 genannten Aufgaben und Zielen bekennen. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben wie die natürlichen Personen nur ein einfaches Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an, die ihm ausgehändigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Voraussetzung dafür ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Pflegeeinrichtung Alsterberg und ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.
  - b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, soweit keine Befreiung vorliegt. Der Beitrag beträgt mindestens 2,00 € monatlich.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitgeteilt werden muss,
  - c. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 1 Monat ab Zugang des Ausschlusses durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat (optional)

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederzahl des Vereins kleiner 5 sein, ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind - sofern sie kein Mitglied des Vereins sind - berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 1 Woche vorher schriftlich zu unterbreiten.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- (3) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfberichts der Kassenprüfer und des Jahresberichts,
- (4) die Entlastung des Vorstandes,
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (6) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- (7) Festsetzung der Beitragsordnung.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem ersten Vorsitzenden
  - b. Dem zweiten Vorsitzenden
  - c. Dem Schatzmeister
  - d. Dem Schriftführer
  - e. Bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Art und Umfang der Tätigkeit des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

## § 12 Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsziele kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die den Problemen der auf Betreuung in einer Pflegeeinrichtung angewiesenen Menschen besonders aufgeschlossen gegenüberstehen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Beirat soll die Arbeit des Vereins fördern und in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Dieser kann als beratendes Mitglied an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zusammen mit der Einladung, ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekanntzugeben.

### **§ 15 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

### **§ 16 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede betroffene Person hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

## § 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. (Landesverband), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.